

27.11.2012

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales - Drucksache 16/1493 - zum

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (Drucksache 16/125)

Nichtraucher schützen – Brauchtum respektieren – Raucher nicht diskriminieren

I. Ausgangslage:

Nichtraucherschutz ist ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen für jeden Einzelnen, für die Gesellschaft und den Staat. Im Vordergrund stehen der Schutz vor Passivrauch sowie insbesondere der Jugendschutz. Hierzu sind auch gesetzliche Bestimmungen notwendig, die für bestimmte öffentliche Räumlichkeiten ein konsequentes Rauchverbot vorsehen. Gleichfalls sollte der Gesetzgeber das Gebot der Verhältnismäßigkeit einhalten und einen gerechten Interessenausgleich herbeiführen – dazu gehören die Wahrung der persönlichen und unternehmerischen Eigenverantwortung sowie der Respekt vor Brauchtum und der Verzicht auf eine generelle Diskriminierung von Raucherinnen und Rauchern.

Ende 2007 hat die damalige von CDU und FDP getragene Landesregierung erstmalig ein umfassendes und modernes Nichtraucherschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen eingebracht. Seit dem 1. Januar 2008 ist das Rauchen in öffentlichen Einrichtungen weitgehend verboten – dazu gehören vor allem Krankenhäuser, Schulen und Kindertagesstätten. Auch in der Gastronomie gilt bereits heute Rauchverbot – so werden Nichtraucher vor gesundheitsschädlichem Passivrauch geschützt.

Um dem Gebot der Verhältnismäßigkeit sowie dem Prinzip der Eigenverantwortung gerecht zu werden, wurde Gaststättenbetreibern in engen Grenzen Möglichkeiten eröffnet, spezielle Angebote auch für Raucher vorzuhalten. So können in Schank- und Speisegaststätten separate und baulich abgetrennte Raucher- bzw. Nichtraucherbereiche eingerichtet werden. Auch so genannte kleine Eckkneipen können als Raucherkneipe geführt werden, wenn hier nur

Datum des Originals: 27.11.2012/Ausgegeben: 27.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Personen ab 18 Jahren Zutritt erhalten. Das Bundesverfassungsgericht hatte unter Verweis auf den schwerwiegenden Eingriff in die freie Berufsausübung und die Interessen der betroffenen Gastwirte ausdrücklich entsprechende Regelungen als verfassungskonform herausgestellt.

CDU und FDP hatten im Nichtraucherschutzgesetz zudem explizit geregelt, dass das staatliche Rauchverbot in der Gastronomie nicht für geschlossene Gesellschaften gilt, zu denen private Feiern ebenso zählen wie Firmenfeste. Geregelt wurde außerdem, dass auch auf Brauchtumsfesten, wie etwa Schützenfesten oder Karnevalssitzungen, der Veranstalter selbst über ein Rauchverbot entscheiden kann.

Die in Nordrhein-Westfalen derzeit geltenden Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes sind mit den meisten anderen Bundesländern vergleichbar. Die bestehenden Rauchverbote und explizit vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind zudem auf eine große Akzeptanz in der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen gestoßen. Auch die betroffenen Einrichtungen und gastronomischen Betriebe haben sich auf die Rechtslage eingestellt und in Vertrauen darauf in entsprechende kostenaufwendige Neu- und Umbauten investiert bzw. andere Veränderungen vorgenommen.

Mit dem von SPD und Grünen unterstützten Gesetzentwurf der Landesregierung sollen dagegen die Freiheitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmern und ehrenamtlichen Vereinen in erheblichem Maß beschnitten werden. Die Landesregierung will – zusätzlich zum bestehenden Nichtraucherschutz – das Rauchverbot deutlich ausweiten: unter anderem auf alle Gaststätten (Eckkneipen wie separate Raucherräume), auf Festzelte und Brauchtumsveranstaltungen, auf geschlossene Gesellschaften in Gaststätten sowie auf Stadien bei geschlossenem Dach.

Diese allumfassende Verbote-Politik ist unverhältnismäßig. Der Gesetzgeber soll nicht im Wege der Volkserziehung alles durch ausnahmslose strikte Verbote regeln. Seine Aufgabe ist es vielmehr auch, die Freiheit und Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Ein verträgliches Nebeneinander mit auf freiem Willensentschluss wahrnehmbaren Alternativen zum Besuch der in großer Zahl existierenden rauchfreien Räumlichkeiten oder aber gekennzeichnete und abgetrennte Raucherbereiche wird es künftig nicht mehr geben.

Während der ersten Lesung des Gesetzentwurfes hat sich gezeigt, dass auch viele sozialdemokratische Abgeordnete die geplanten Verschärfungen für überzogen und wenig sachgerecht halten. Zudem hatten sich verschiedene Untergliederungen der SPD schon im Vorfeld eindeutig gegen eine Ausweitung der Verbotstatbestände ausgesprochen. Die im laufenden Gesetzgebungsverfahren bestehenden Chancen, in der Sache Verbesserungen zu bewirken, blieben jedoch ungenutzt. Stattdessen wollen SPD und Grüne nun vollständig unter anderem das Verbot der Raucher-Eckkneipen oder der separaten Raucherräume durchsetzen und haben mit einem Änderungsantrag sogar für eine zusätzliche Verschärfung gesorgt.

Im Rahmen der Sachverständigenanhörung, die am 26. September 2012 im zuständigen Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales stattgefunden hat, wurde übereinstimmend die Notwendigkeit eines effektiven Nichtraucherschutzes betont. Insbesondere Kinder sollten vor gesundheitsschädlichem Passivrauch geschützt werden.

Zugleich sprachen sich viele Expertinnen und Experten mit Nachdruck gegen die vorgesehenen Verschärfungen des Gesetzes in der Gastronomie aus. Es wurde darauf hingewiesen, dass es bereits in 80 Prozent aller gastronomischen Betriebe in Nordrhein-Westfalen rauchfreie Angebote und damit Angebotsvielfalt und Entscheidungsfreiheit gibt. Ein absolutes

Rauchverbot in Eckkneipen und speziellen Raucherräumen in der Gastronomie missachte hingegen die Eigenverantwortung von erwachsenen Menschen und bedrohe die Existenz tausender Arbeitsplätze in der Gastronomie. Auf harsche Kritik stieß auch das vorgesehene Rauchverbot im Rahmen von Karnevals- und Brauchtumsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Gesellschaften.

II. Der Landtag stellt fest:

- Nichtraucherenschutz ist ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen für jeden Einzelnen, für die Gesellschaft und den Staat. Das bestehende Nichtraucherenschutzgesetz NRW hat sich bewährt, wird den Realitäten in Nordrhein-Westfalen gerecht, entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und erfährt bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei Gaststättenbetreibern und Veranstaltern eine breite Akzeptanz. Mit den geltenden Regelungen werden die Interessen des Gesundheitsschutzes mit denen einer lebendigen Gastronomie- und Brauchtumskultur in Einklang gebracht.
- Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen massiven Ausweitungen des Rauchverbotes sind unverhältnismäßig. Sie schränken die Freiheitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmern und ehrenamtlichen Vereinen in erheblichem Maße ein. Zudem überschreiten sie das Anliegen des Nichtraucherenschutzes und führen im Ergebnis zu einer weitgehenden Diskriminierung von Raucherinnen und Rauchern.
- Unverhältnismäßig sind vor allem die im Gesetzentwurf vorgesehenen strikten Verbote für kleine Eckkneipen, für separate Raucherräume in der Gastronomie, für Zelt- und Brauchtumsveranstaltungen sowie für private Feierlichkeiten in der Gastronomie (geschlossene Gesellschaften).
- Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, den bisherigen § 4 (Nichtraucherenschutz in Gaststätten) ersatzlos zu streichen. Damit entfällt unter anderem auch die Erlaubnis für Gastronomen, bei geschlossenen Gesellschaften (soweit diesen Gaststätten im Einzelfall ausschließlich zur Verfügung stehen) die Entscheidung über ein Rauchverbot in die Hände des Gastgebers/Veranstalters zu legen. Der in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegte Hinweis, Gaststätten bliebe es mit Verweis auf § 1 Absatz 1 Satz 2 weiterhin erlaubt, das Rauchen bei geschlossenen Gesellschaften zu erlauben, erscheint rechtlich jedenfalls zweifelhaft. Denn der besagte § 1 Absatz 1 Satz 2 bezieht sich lediglich auf Räume, die „ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind“, was ausweislich der damaligen Begründung (vgl. Drs. 14/4834, S. 17) „Wohn- und Unterkunftszwecke“ voraussetzt, also nicht auf die konkrete Nutzung im Einzelfall abstellt. Die ersatzlose Streichung des § 4 unter bloßem Hinweis auf die Existenz des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist ohne eine weitere klare gesetzgeberische Anordnung (auch vor dem Hintergrund in der Presse derzeit kursierender weiterer detaillierter Vorgaben) jedenfalls geeignet, nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit herbeizuführen und faktisch ein generelles Rauchverbot von geschlossenen Gesellschaften in der Gastronomie zu begründen, obwohl Abgeordnete der Koalitionsfraktionen in der Tagespresse das Gegenteil vermitteln (siehe dazu Rheinische Post vom 21. November 2012). Dieses Rauchverbot selbst für private Feierlichkeiten ist mit einem erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger verbunden, der sich mit einem freiheitlichen Rechtsstaat keinesfalls vereinbaren lässt.

- Der Gesetzentwurf ist eine Bedrohung für eine lebendige und vielfältige Kneipenkultur in Nordrhein-Westfalen. Gerade die kleinen Gaststätten im ländlichen Raum spielen für das gemeinschaftliche Leben nach wie vor eine wichtige Rolle.
- Mit dem Gesetzentwurf wird die wirtschaftliche Existenz tausender Gastwirte gefährdet. Neue Verbote und höhere Bußgelder stellen für Gastronomen eine unverhältnismäßige Belastung dar. Viele Gastwirte haben in den vergangenen Jahren spezielle Raucherräume eingerichtet, um dem Nichtraucherschutz gerecht zu werden. Befürchtet wird zudem, dass zukünftig das Problem der Lärmbelastigungen zu fortgeschrittener Stunde vor Festzelten, Veranstaltungshallen und Kneipen zunehmen wird.
- Für viele ehrenamtlich organisierte Vereine, wie zum Beispiel Schützenbruderschaften oder Karnevalsgesellschaften, wird die Ausweitung der Verbote zu erheblichen Beeinträchtigungen sowie finanziellen Einbußen führen. Hierdurch droht die Finanzierung von gesellschaftlichen Aktivitäten der Vereine zum Beispiel in der Kinder- und Jugendarbeit zukünftig wegzubrechen.
- Nichtraucherschutz sollte statt über gesetzliche Verbote mit verhältnismäßigen Regelungen sowie durch eine verständliche Aufklärung über die Risiken des Rauchens und Wege aus der Nikotinsucht gewährleistet werden. Von besonderer Bedeutung sind präventive Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Das Ziel sollte darin bestehen, die Fähigkeit zu einer informierten und mündigen Entscheidung zu stärken. Erfreulicherweise hat sich die Zahl rauchender männlicher und weiblicher Jugendlicher zwischen 12 und 17 Jahren in den vergangenen zehn Jahren mehr als halbiert (2001: 27,5 Prozent, 2011: 11,7 Prozent).

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- ihren Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW) - Drucksache 16/125 - zurückzuziehen;
- Prävention und Aufklärung über die Risiken des Rauchens auf angemessene Weise weiterzuentwickeln;
- in jedem Fall Klarheit und Rechtssicherheit über Ausnahmen für geschlossene Gesellschaften in der Gastronomie zu schaffen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Joachim Stamp
Susanne Schneider
Ernst-Ulrich Alda
Dietmar Brockes
Ralph Bombis

und Fraktion